

Sicherheitsbeauftragte Anzahl, Auswahl und Bestellung

Sicherheitsbeauftragte unterstützen Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Arbeitsschutz. Nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB VII) sowie § 20 DGUV-Vorschrift 1 »Grundsätze der Prävention« müssen Sicherheitsbeauftragte in Betriebsstätten mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten in der erforderlichen Anzahl bestellt werden.

Anzahl

Kriterien für die Anzahl der mindestens zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten sind:

- im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Unfall- und Gesundheitsgefahren

Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der Beurteilung der für die Be-

schäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung, vorzunehmen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung). Ein Anhaltspunkt für die Höhe ihrer Unfall- und Gesundheitsgefahren ergibt sich für Mitgliedsunternehmen der BGHW aus ihrer Zuordnung zu den Betreuungsgruppen nach DGUV-Vorschrift 2 »Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit«.

- Gruppe I (hohe Gefährdung):
 - bei der BGHW nicht belegt
- Gruppe II (mittlere Gefährdung):
 - Sammeln von Abfällen
 - Abfallbehandlung und -beseitigung
 - Rückgewinnung
 - Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen
 - Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
 - Lagerei
 - das Erbringen sonstiger Dienstleistungen für den Verkehr (Speditionen)
- Gruppe III (niedrige Gefährdung):
 - alle Betriebe, die nicht in die Gruppen I oder II eingeordnet sind



Räumliche Nähe

Die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.

Zeitliche Nähe

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist es erforderlich, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, zum Beispiel in der gleichen Arbeitsschicht, tätig sind.

Fachliche Nähe

Die notwendige fachliche Nähe ist zum Beispiel gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe der Sicherheitsbeauftragten in deren Zuständigkeitsbereich gehören auch Kenntnisse

- der zu erwartenden Gefährdungen (Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung ist Grundvoraussetzung)
- der getroffenen und einzuhaltenden Schutzmaßnahmen
- der Beschäftigtenstruktur (insbesondere der Qualifizierung und beherrschten Sprachen)

Anzahl der Beschäftigten

Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich auch daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen.

Erste Orientierungswerte zum Festlegen einer angemessenen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten ergeben sich aus der bisher bewährten Praxis bei der Bestellung. Danach sollen in Mitgliedsunternehmen der BGHW folgende Mindestzahlen ohne plausible Begründung aus der Gefährdungsbeurteilung nicht unterschritten werden:

Mindestanzahl zu bestellender Sicherheitsbeauftragter		
Anzahl der Beschäftigten in der Betriebsstätte	Betreuungsgruppen nach DGVV-Vorschrift 2	
	Gruppe II	Gruppe III
21–50	1	1
51–150	2	1
151–200	2	2
201–500	3	2
501–1000	4	3
1001 und mehr	4	4

Beim Feststellen der Zahl der Beschäftigten können Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ...

- nicht mehr als 10 Stunden mit Faktor 0,25
 - mit nicht mehr als 20 Stunden mit Faktor 0,5
 - und mit nicht mehr als 30 Stunden mit Faktor 0,75
- ... berücksichtigt werden.



Die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten legen Unternehmen auf Grundlage der zuvor genannten Kriterien betriebsbezogen fest. Hierbei kann eine kostenlose Beratung durch den Präventionsaußendienst der BGHW in Anspruch genommen werden.

Auswahlkriterien

Sicherheitsbeauftragte sollen:

- bereit sein, grundlegende Kompetenzen im Bereich »Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit« zu entwickeln (siehe auch BGHW-Wissen W 76-2)
- beruflich anerkannt sein
- soziale Kompetenz und ein gutes Verhältnis zu Kolleginnen und Kollegen haben
- Lebens- und Berufserfahrung aufweisen
- Überzeugungskraft und Einfühlungsvermögen besitzen
- Verantwortungsgefühl und ernsthaftes Interesse sowie Motivation für die Aufgaben eines Sicherheitsbeauftragten mitbringen
- ausreichend Gelegenheit und die nötige Zeit bekommen, um ihre Aufgaben zu erfüllen

Es ist nicht sinnvoll, Führungskräfte als Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, da die Sicherheitsbeauftragten gerade die Führungskräfte bei ihrem Bemühen im Arbeitsschutz unterstützen sollen. Die zusätzliche Hilfe durch Sicherheitsbeauftragte bliebe dann aus.

Bestellung

Die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten erfolgt

- durch den Unternehmer oder die Unternehmerin
- unter Mitwirkung des Betriebsrats, wenn vorhanden
- möglichst unter Beteiligung der direkten Führungskraft
- nach Rücksprache mit den ausgewählten Beschäftigten, um sie für die Aufgabe zu gewinnen und zu motivieren
- idealerweise in schriftlicher Form (zum Beispiel Musterschreiben der BGHW)
- mit anschließender Bekanntgabe im Unternehmen (zum Beispiel durch Aushang)

Eine Bestellung gegen den Willen der Betroffenen ist nicht sinnvoll. Die Beschäftigten sind rechtlich nicht verpflichtet die Bestellung anzunehmen.



Weitere Informationen

- Beratung durch BGHW: www.bghw.de, Webcode: 1ansprechpartnersuche
- BGHW-Medienshop: [Aushang Sicherheitsbeauftragte](#) (Bestellnr. A 3)
- DGVV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGVV-Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
- DGVV-Information 211-042: [Sicherheitsbeauftragte](#)
- Kompendium Arbeitsschutz: Sicherheitsbeauftragte: [Musterschreiben zur Bestellung](#)